



Merkblatt Umgang mit Feuerwerk

Als Grundregel gilt

Wer mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen umgeht, ist verpflichtet, zur eigenen Sicherung sowie zum Schutze von Leben und Gut alle nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Massnahmen zu treffen.

Tipps im Umgang mit Feuerwerk

- Feuerwerk auf stabilem Untergrund platzieren
- Genügend Abstand zu Menschen, Tieren und Gebäuden halten – die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände einhalten
- Bei einem Blindgänger 15 Minuten warten und sich erst dann nähern – und kein zweites Mal anzünden
- In der Nähe von Feuerwerkskörper nicht rauchen
- Weisungen der Behörden befolgen – Feuerverbot heisst Feuerverbot
- Altersvorgaben beachten und Kinder nicht unbeaufsichtigt lassen
- Feuerwerksartikel nur aus gut verankerten Abschussvorrichtungen abfeuern
- Warn – und Anwendungshinweise auf der Verpackung beachten
- An Feiertagen mit hoher Feuerwerks-Wahrscheinlichkeit Türen, Fenster und Dachluken schliessen sowie Sonnenstoren einrollen

Lärmschutz und Nachtruhe

Während der Nachtruhe (22:00 bis 06:00 Uhr) darf kein Feuerwerk abgebrannt werden. Am Nationalfeiertag und zum Jahreswechsel werden Ausnahmen toleriert. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften der Gemeinde und Auflagen in Bewilligungen

Wo sollte Feuerwerk nicht gezündet werden

- Im Innern von Gebäuden
- In der Nähe von Pflegeeinrichtungen
- Bei Bauernhöfen, Scheunen und Tiergehegen
- Bei Kornfeldern
- Im Wald und an den Waldrändern
- In Menschenansammlungen

Vollzug / Zuständigkeit

Der Vollzug der Sprengstoffverordnung ist im Kanton Zug bei verschiedenen Behörden angesiedelt:

- Die Zuständigkeit für Bewilligungen und Kontrollen über den Verkauf und die Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen liegt bei der [Gebäudeversicherung des Kantons Zug](#).
- Die Zuständigkeit für den gesamten Bereich im Zusammenhang mit Sprengstoff liegt bei der Zuger Polizei, [Fachstelle Waffen und Sprengstoff](#).
- Die Zuständigkeit für den Erwerb von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F4, T2 und P2 ist die [Gebäudeversicherung des Kantons Zug](#) zuständig.

- Die Zuständigkeit für die Bewilligung zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen im Indoorbereich liegt ebenfalls bei der [Gebäudeversicherung des Kantons Zug](#).
- Im Kanton Zug besteht für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der **Kategorie F1 – F3 keine** Bewilligungspflicht der [Gebäudeversicherung des Kantons Zug](#). Vorbehalten bleiben Bewilligungen der Standortgemeinde sowie des Grundeigentümers. Diese müssen direkt angefragt werden. Die [Zuger Polizei](#) muss über das geplante Feuerwerk informiert werden.
- Für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F4 muss bei der [Gebäudeversicherung des Kantons Zug](#) eine Abbrandbewilligung eingeholt werden. Wer Feuerwerkskörper der Kategorie F4 verwenden will, muss zudem über einen [Verwenderausweis für Kat. FWA/FWB](#) verfügen.

Häufig gestellte Fragen

Ich möchte auf meinem Gebäudevorplatz am 1. August Feuerwerkskörper verkaufen. Benötige ich dafür eine Bewilligung?

Der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper F2-F3) ist bewilligungspflichtig. Für die entsprechende Bewilligung ist die [Gebäudeversicherung des Kantons Zug](#) zuständig.

Darf ich Feuerwerk aus dem Ausland importieren?

Pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken Kat. F1-F3 (ausgenommen Bodenknaller) im Reisenden- und Grenzverkehr bis zu einem Gesamtgewicht von 2,5 kg brutto/pro Person dürfen ohne Bewilligung in die Schweiz eingeführt werden. Für grössere Mengen oder Kat. F4 Feuerwerkskörper ist beim Bundesamt für Polizei (fedpol) eine [Einfuhrbewilligung](#) einzuholen.

Dürfen pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken wie z.B. ein Notsignal/Handlichtfackel, auch zur Vergnügungszwecken verwendet werden?

Es ist verboten, Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände, die für andere Zwecke bestimmt sind, zu Vergnügungszwecken zu verwenden. Die Kantone können die Verwendung von Schiesspulver für Feier historischer Anlässe oder für ähnliche Bräuche ausnahmsweise erlauben, wenn für die fachgemässe Verwendung Gewähr besteht.

Weiterführende Informationen im Zusammenhang mit Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken können aus der [Weisung](#) der Gebäudeversicherung des Kantons Zug entnommen werden.